



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Milch und Milchprodukte

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2003**

Ausgegeben am 13. Juni 2003

**6. Stück**

---

### *INHALT*

#### **Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 9. Rundschreiben Nr. 1/2001 für den Bereich Milch und Milchprodukte -**
  - 1) Zuteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen**
  - 2) Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve und GVE-Berechnung**
  
- 10. Rundschreiben Nr. 2/2001 für den Bereich Milch und Milchprodukte -**  
**Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe**  
**Gemäß Milch-Meldeverordnung**
  - a) Erstellung der Jahresmeldung 2000**
  - b) Monatsmeldungen 2001**
  - c) Statistische Erfassung des Personals der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für das Jahr 2000**
  - d) Dekadenmeldung**

## INHALT

11. **Rundschreiben Nr. 3/2001 für den Bereich Milch und Milchprodukte -**
  - 1) **Abrechnung der Zusatzabgabe f.d. ZMZ 2000/2001 – Aviso**
  - 2) **Gemeinsame Abrechnung**
  - 3) **Klarstellung zu RS 1/2001**
  - 4) **Übermittlung von Anträgen an die AMA**
  
12. **Rundschreiben Nr. 4/2001 für den Bereich Milch und Milchprodukte -**
  - 1) **Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe**
  - 2) **Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999**
  - 3) **Erstellung der Meldung gem.§ 30 Abs. 1 MGV 1999**
  - 4) **Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 1**
  - 5) **und 2 MGV 1999**
  - 6) **5) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999**
  
13. **Rundschreiben Nr. 5/2001 für den Bereich Milch und Milchprodukte -**  
**3. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999) durch**  
**die Verordnung BGBl. II Nr. 139/2001**
  
14. **Rundschreiben Nr. 6/2001 für den Bereich Milch und Milchprodukte -**  
**Wiederkehrende Überprüfung der Milchsammelwagen**
  
15. **Rundschreiben Nr. 7/2001 für den Bereich Milch und Milchprodukte -**  
**Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Milch-**  
**Meldeverordnung 2001**  
**Dekadenmeldung**
  
16. **Rundschreiben Nr. 8/2001 für den Bereich Milch und Milchprodukte - EURO-**  
**Umstellung bei der Berechnung der Zusatzabgabe**

Nr. 9 Rundschreiben Nr. 1/2001 für den Bereich Milch und Milchprodukte -

- 1) Zuteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen
  - 2) Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve und GVE-Berechnung
- 

**Nr. 9**  
**Rundschreiben Nr. 1/2001**  
**für den Bereich Milch und Milchprodukte**

GB III/Abt.6/Ref.2/Me/Kr

WIEN, 22. JÄNNER 2001

**Betreff:** 1) **Zuteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen**  
2) **Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve und GVE-Berechnung**

ad 1): Die AMA hat im Jahre 2000 das bislang letzte Zuteilungsverfahren für D-Quoten (gem. § 38 Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999) durchgeführt. In Ermangelung zuteilungsfähiger Mengen wird daher bis auf weiteres kein derartiges Verfahren mehr durchgeführt. Die AMA ersucht daher um Information der Landwirte, keine weiteren Anträge auf Zuteilung oder Erhöhung einer Direktverkaufs-Referenzmenge zu stellen, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand (bescheidmäßige Zurückweisung durch die AMA) zu vermeiden.

ad 2): Aufgrund zahlreicher Anfragen an die AMA müssen folgende Klarstellungen getroffen werden:

Wie schon in Rundschreiben Nr. 1/2000 ausgeführt, können Landwirte die Zuteilung einer Mutterkuhquote nur dann erhalten, wenn sie über keine Anlieferungs-Referenzmenge (A-Quote) mehr verfügen. Tierhalter, welche ihre A-Quote per 01.04.2001 gem. § 8 MGV 1999 („Handelbarkeit“) abgegeben und diese bis **31.03.2001** beim zuständigen Abnehmer angezeigt haben, können dann in den Genuss der Zuteilung von Prämienansprüchen kommen, wenn der betreffende bestätigte Geschäftsfall bis **30.04.2001** in der AMA eingelangt ist. Zu beachten ist allerdings, dass unbeschadet der o.a. Regelung zur Ermittlung der förderfähigen Großvieheinheiten (GVE) für

- Sonderprämie männliche Rinder
- Mutterkuhprämie
- Mutterkuhprämie für Kalbinnen
- Kalbinnenprämie für Milchrassen,

die am 31.03.2001 zur Verfügung stehende Quotensumme (Anlieferungs- und Direktverkaufs-Referenzmengen für Almen und Heimgüter) herangezogen wird.

*Beispiel:* Ein Betrieb mit 10.000 kg Anlieferungs-Referenzmenge beantragt für das Jahr 2001 die Gewährung einer Mutterkuhprämie und wünscht darüber hinaus die Zuteilung einer Mutterkuhquote aus der nationalen Reserve.

Der Verfügungsberechtigte zeigt am 23.03.2001 die Übertragung der gesamten A-Quote im Wege der Handelbarkeit beim zuständigen Abnehmer an. Das Handelbarkeitsformular langt schließlich am 03.04.2001 in der AMA ein. Die Referenzmengenübertragung wird somit per 01.04.2001 wirksam, wodurch (A-Quote = 0) die Zuteilung einer Mutterkuhquote möglich wird.

Für die GVE-Berechnung jedoch müssen für 10.000 kg A-Quote zwei rechnerische Milchkühe von der Anzahl der förderfähigen GVE in Abzug gebracht werden.

Detaillierte Erläuterungen und weitere Fallbeispiele zu den Wechselbeziehungen zwischen Milchquoten und Anträgen auf Mutterkuhprämie und Kalbinnenprämie für Milchrassen finden Sie im, bei der Landwirtschaftskammer erhältlichen Merkblatt der AMA „Milch-Referenzmengen – Beantragte weibliche Rinder“

***Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte***

Nr. 9 Rundschreiben Nr. 1/2001 für den Bereich Milch und Milchprodukte -

- 1) Zuteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen
  - 2) Zuteilung von Mutterkuhquoten aus der nationalen Reserve und GVE-Berechnung
- 

*Anmerkung:*

Etwaige, aufgrund von § 33 a MGV 1999 vorzunehmende Kürzungen von D-Quoten (Nichterreichen einer zumindest 45%-igen Quotenausnutzung im ZMZ 2000/2001) werden immer erst mit Beginn des nächstfolgenden Zwölf-Monatszeitraumes wirksam. Dies gilt auch für die endgültige Zuteilung von D-

Quoten im Ausmaß der tatsächlichen Vermarktung (Nichterreichen von 80%-iger Quotenausnutzung). Derartige Quotenreduktionen wirken sich daher nicht mehr auf die GVE-Berechnung des Jahres 2001 aus.

Beispiel: Ein Landwirt erhielt per 01.04.1999 die provisorische Zuteilung von 10.000 kg D-Quote. In der „Meldung des Direktverkaufs“ vom Mai 2000 gab er an, lediglich 6.000 kg direktvermarktet zu haben, womit er die provisorische D-Quote nicht zu 80% ausgenützt hat. In der Absatzmeldung über den ZMZ 2000/2001 scheinen 7.000 kg auf, weshalb die endgültige Zuteilung der D-Quote in Höhe ebendieser Vermarktung (d.s. 7.000 kg) per 01.04.2001 erfolgt. Für die GVE-Berechnung ist jedoch die dem Betrieb am **31.03.2001** zustehende D-Quote d.s. die vollen 10.000 kg heranzuziehen.

Für Anfragen im Zusammenhang mit diesem Rundschreiben stehen die MitarbeiterInnen des GB III/Ref.2 jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

**Nr. 10**  
**Rundschreiben Nr. 2/2001**  
**für den Bereich Milch und Milchprodukte**

GB III/Abt.6/Ref.1/Ref.3

WIEN, 20. FEBRUAR 2001

**Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe**  
**Gemäß Milch-Meldeverordnung**

- a) **Erstellung der Jahresmeldung 2000**
- b) **Monatsmeldungen 2001**
- c) **Statistische Erfassung des Personals der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für das Jahr 2000**
- d) **Dekadenmeldung**

ad a) Gemäß § 4 der Meldeverordnung haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres eine Jahresmeldung getrennt nach Bundesländern zu legen. Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten haben für jede Betriebsstätte über das abgelaufene Kalenderjahr gemäß § 4 Abs. 1 Zahl 1 der Meldeverordnung gesondert eine Meldung vorzulegen.

Unternehmen, die Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch übernehmen, haben jährlich den Rohstoffeingang und die erzeugten Produkte auf dem beiliegenden Formblatt zu melden.

ad b) Einleitend wird auf die Milch-Meldeverordnung, BGBl.Nr. 727/1996, hingewiesen, wobei die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern eine monatlich zusammengefasste Meldung je Bundesland zu legen haben.

Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit Almmilchlieferungen haben diese Milchmengen in der Monatsmeldung auf der Vollmilch-Eingang-Seite unter der Code-Nr. 00070 auszuweisen.

Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die eine händische Monatsmeldung legen und Molkekonzentrat erzeugen, werden ersucht, das dem Rundschreiben beiliegende Formular 10 a auszufüllen und mit der Monatsmeldung an die Agrarmarkt Austria einzusenden.

Ab 01.01.2001 entfällt die Aufteilung des Käses in vorverpackte Ware bzw. internen Ausgang. Die Mengen sind unter der Spalte Absatz in Formular 34 (kg und Stück) einzutragen. Das Formular 2 (Klein- und Vorzugspackung von Käse) wird somit nicht mehr verlangt.

Beim Versand von Vollmilch und Magermilch sind die Eiweißeinheiten einzutragen. Der Absatz (Export) von abgepackten Milchprodukten in andere Mitgliedsstaaten und Drittländer ist unter einer separaten Code-Nr. auszuweisen (Code mit Endziffer 3).

z.B. Code-Nr. 05854 = Joghurt mager 125 g Becher → Inlandsabsatz

Code-Nr. 05853 = Joghurt mager 125 g Becher → Export

Die Vordrucke Monatsmeldung (AMA/GB III/Abt.6-1997) sind auch im Jahr 2001 weiterhin gültig (bei händischer Erstellung des Auszahlungsnachweises ist das dem Rundschreiben beigelegte Formular zu verwenden).

Die Agrarmarkt Austria weist ausdrücklich darauf hin, dass auch Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die eine EDV-Monatsmeldung einreichen, eine Erklärung über Kasein-/Kaseinatverwendung für Käse-, Frischkäse- und Topfenerzeugung, wie im Vordruck für die Monatsmeldung auf Seite 16 vorgesehen, zu legen haben.

Auf Einhaltung der Termine gemäß Meldeverordnung § 5 BGBl. Nr. 727/1996 und § 117 MOG wird hingewiesen.

- ad c) In der Beilage finden Sie das Formblatt gem. § 4 Art (6) der Milch-Meldeverordnung zur Erfassung des Personalstandes.

Sie werden ersucht, dieses gemäß den folgenden Erläuterungen ausgefüllt an die Agrarmarkt Austria GB III/Abt. 6/Ref. 3 bis **31. Mai 2001** einzusenden

Stichtag der gegenständlichen Meldung ist der 31. Dezember 2000.

Bei Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern wird ersucht, **für jedes Bundesland** eine Meldung zu erstellen.

Um die Kontinuität mit den vorhandenen Statistiken zu gewährleisten, sind für die Sparten:

- Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (dazu gehören auch Quargelherzeuger),
  - Schmelzkäseerzeugung sowie
  - wirtschaftliche Zusammenschlüsse
- getrennte Meldungen zu erstellen.

Um Beachtung folgender Erläuterungen wird ersucht:

Es soll festgestellt werden, wieviele Arbeiter und Angestellte in Ihrem Betrieb an einem bestimmten Stichtag (31. Dezember eines Jahres) beschäftigt waren.

1. Angestellte und Arbeiter, die nicht unmittelbar mit Milch und Milchprodukten beschäftigt sind, dürfen nicht in die Liste aufgenommen werden, z.B. im Produktionsbereich: Fruchtsaftabfüllung, im Bereich Handel und Vertrieb: Abgrenzung des Personals nach dem erforderlichen Aufwand für Milch- und andere Produkte. (Definition Milchprodukte siehe Milch-Meldeverordnung 1996 § 3 Ziffer (2), (3) und (4).)

Grundsätzlich sind nur jene Betriebssparten in die Meldung aufzunehmen, welche der Definition des Unternehmensbegriffes nach der Milch-Meldeverordnung 1996 entsprechen, also Betriebe (oder Teile davon), welche als Abnehmer gelten (§ 3 Abs. (1) Ziffer 1) oder Milcherzeugnisse bearbeiten, verarbeiten oder herstellen (§ 3 Abs. (1) Ziffer 2).

Bei einem geringfügigen Anteil von Nicht-Milchprodukten sind keine Abgrenzungen vorzunehmen. Reine Handelstätigkeiten (z.B. Käse- Ex- und /oder Import) sind **nicht** in die Statistik aufzunehmen.

2. In die Tabelle nur ganze Zahlen einsetzen.
3. Die Teilzeitbeschäftigten sind zusammenzuziehen und auf- oder abgerundet als ganzzweitbeschäftigte Personen auszuweisen.
4. Schmelzkäsewerk ohne Handel. Bei gleichzeitigem Bestehen einer Molkerei oder Käserei getrennte Meldungen.

- ad d) Die Dekadenmeldungen sind in der bisherigen Form weiter zu erstellen. Eine Übermittlung der Meldung mittels e-Mail an die Adresse "[ingrid.kracher@ama.bmlf.gv.at](mailto:ingrid.kracher@ama.bmlf.gv.at)" ist möglich.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.



Agrar Markt Austria / Der Vorstand für den GB III



Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
1201 Wien

Bundesland: \_\_\_\_\_

- Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb
- Schmelzkäseerzeugung
- wirtschaftliche Zusammenschlüsse

<b>Personalstand per 31. Dezember 2000</b>	
Angestellte des Betriebes	
Angestellte des Fuhrparks	
Angestellte der Filialen	
<b>SUMME: Angestellte</b>	
Arbeiter des Betriebes	
Arbeiter des Fuhrparks	
Arbeiter der Filialen	
<b>SUMME: Arbeiter</b>	
<b>SUMME: Arbeiter und Angestellte</b>	

Der unterfertigte Betrieb bestätigt, daß vorstehende Angaben mit der Buchhaltung (Personalverrechnung) übereinstimmen.

\_\_\_\_\_  
(Firmenmäßige Zeichnung)

**Nr. 11**  
**Rundschreiben Nr. 3/2001**  
**für den Bereich Milch und Milchprodukte**

GB III/Abt.6/Ref.2/Me/Wi/Ma/Kr

WIEN, 09. MÄRZ 2001

- Betreff:**
- 1) **Abrechnung der Zusatzabgabe f.d. ZMZ 2000/2001 – Aviso**
  - 7) **Gemeinsame Abrechnung**
  - 8) **Klarstellung zu RS 1/2001**
  - 9) **Übermittlung von Anträgen an die AMA**

**ad 1) Abrechnung der Zusatzabgabe f.d. ZMZ 2000/2001 - Aviso**

Da die zum 1. April 2001 in Kraft tretende 3. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999) erst Ende März verlautbart wird, kann das alljährlich im Frühjahr aufgelegte „Abrechnungsrundschreiben“ noch nicht in der gültigen Fassung übermittelt werden. Die AMA erlaubt sich jedoch schon jetzt, Sie über die (für die Abnehmer relevanten) wichtigsten geplanten Änderungen wie folgt zu informieren:

Neben einigen Klarstellungen zu Details von Referenzmengenübertragungen (§§ 7,8,11) und der Aufteilung von Betrieben gem. § 6 MGV 1999 ist vorgesehen, dass die Abnehmer nach Ablauf des ZMZ 2000/2001 zusammen mit der bisherigen Meldung gem. § 30 Abs. 1 bereits bis **10. Mai** auch die einzelbetrieblichen Daten ihrer Milcherzeuger übersenden. Diese würden (neben den Stammdaten wie Name und Anschrift(en)) umfassen:

- Referenzmenge
- deren repräsentativer Fettgehalt
- Anlieferungsmenge
- deren durchschnittlicher Fettgehalt
- Fettkorrektur
- weiterverrechnete oder übernommene Milchmengen
- Über- oder Unterlieferung

Die Maßnahme ist sowohl für die AMA, als auch die betroffenen Abnehmer von gleich hohem Nutzen. Einerseits ist die Marktordnungsstelle noch besser in der Lage, den Saldierungsprozentsatz treffgenau zu errechnen, andererseits können etwaige Berechnungsfehler seitens der Abnehmer kurzfristig behoben werden, womit das Risiko allfälliger Konsequenzen daraus für die Abnehmer minimiert wird. Überdies hat die frühere Verfügbarkeit korrekter Anlieferungsdaten positiven Einfluss auf die Bearbeitung von Quotenanpassungen.

Obwohl zum Meldungszeitpunkt alle relevanten Daten bei jedem milchgeldabrechnenden Betrieb schon längst verfügbar sein müssen, ersucht die AMA, in den Zeitplänen vor allem den Datentransfer zu berücksichtigen.

Im wesentlichen wird das avisierte Rundschreiben betreffend Abrechnung inhaltlich fast ident mit jenem des Jahres 2000 sein, da die AMA im Sinne sparsamer Verwaltung Veränderungen nur im tatsächlich notwendigen Ausmaß vornehmen wird.

Beachten Sie bitte (vor allem hinsichtlich notwendiger Umprogrammierungen) insbesondere:

- Die 1/60-Kürzungen der Anlieferungen in den Monaten Februar und März aufgrund des Vorliegens eines Schaltjahres kommen heuer **nicht** zum Tragen!
- Die Struktur der Übermittlungsdateien (definiert auf Seite 10 von RS 3/2000) wird dahingehend geändert, dass das bisherige Feld Nr. 18 („UNT/UEB“) in ein eigenes Feld für die Aufnahme der Unterlieferung einer Referenzmenge und ein eigenes Feld Nr. 19 für eine Überlieferung



aufgespalten wird. Dadurch verschieben sich sowohl von der Anordnung als auch der Nummerierung die jeweils nachfolgenden Felder um eine Position.

#### **ad 2) Gemeinsame Abrechnung**

Aufgrund einer Anfrage der Fa. DATAMIL zur abwicklungstechnischen Zuständigkeit für gemeinsame Abrechnungen bei der Zuordnung zu unterschiedlichen Abnehmern erlaubt sich die AMA folgendes zusammenzufassen:

Gem. § 31 (1) Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV) hat der Milcherzeuger den Abnehmer zu bestimmen, der die dem Abnehmer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Demnach hat der zuständige Abnehmer neben der Erfüllung der Meldepflichten gem. § 30 (1) und (2) MGV 1999 sowie der Aufgabe der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge gem. § 28 MGV 1999 auch die Abwicklung sämtlicher Referenzmengen-Transaktionen vorzunehmen. Wird vom Haupt- und Nebenbetrieb aus an unterschiedliche Abnehmer geliefert, ist für die Referenzmengen-Verwaltung beider Betriebsstätten der vom Milcherzeuger bestimmte Abnehmer zuständig. Das bedeutet, dass sämtliche Geschäftsfälle im Milchquoten-Bereich bei diesem Abnehmer anzuzeigen sind. Dabei ist es unerheblich, ob die Anlieferung von beiden oder nur von einer der landwirtschaftlichen Betriebsstätten erfolgt.

Bleibt im Anschluss an einen Pachtrückfall (Auflösung der gemeinsamen Abrechnung) die Referenzmenge auf dem ehemals zugepachteten Betrieb weiterhin bestehen und erfolgt eine Neuverknüpfung, so ist vom nunmehr aktuellen Verfügungsberechtigten der zuständige Abnehmer neu zu bestimmen.

Soll die Referenzmenge des ehemaligen Pachtbetriebes im Wege der Handelbarkeit zur Gänze abgegeben werden und wurde während aufrechter Pacht von dieser Betriebsstätte keine Milch angeliefert, kann es mitunter schwierig sein, einen Abnehmer zu finden, der die Abwicklung des Referenzmengen-Verkaufs vornimmt. In diesem Fall ist es möglich, die Handelbarkeit auch direkt bei der AMA zur Anzeige zu bringen.

#### **ad 3) Klarstellung zu RS 1/2001**

Im RS 1/2001 wurde unter Punkt 2) ein Beispiel u.a. für die Berechnung förderfähiger GVE konstruiert. Der fiktive Betrieb verfügte dabei über 10.000 kg (GVE-relevante) Referenzmenge. Schlussendlich ergaben sich daraus zwei rechnerische Milchkühe, welche von der Anzahl der förderfähigen GVE in Abzug gebracht werden mussten. Klargestellt werden muss, dass dieser Berechnung eine höhere Milchleistung als der österreichische Durchschnitt (d.s. 4.650 kg) zugrunde gelegt wurde, da sich andernfalls 2,15 (10.000:4.650 kg), somit 3 rechnerische Milchkühe ergeben hätten.

#### **ad 4) Übermittlung von Anträgen an die AMA**

Bei der Übermittlung von mehreren Anträgen ist es wiederholt vorgekommen, dass vermeintlich vom Abnehmer übermittelte Anträge in der AMA nicht eingelangt sind. Die Abnehmer werden daher ersucht, allen Massensendungen von Antragsformularen ein Übermittlungsprotokoll, welches den Formulartyp und LFBIS-Nr. der abgebenden/betroffenen Milcherzeuger beinhaltet, beizuschließen. Die AMA wäre dadurch in der Lage, rechtzeitig etwaige fehlende Formulare zu urgieren.

Wie schon vorhin erwähnt, ist die AMA bemüht, das nächstfolgende Rundschreiben ehestmöglich zu übermitteln und verbleibt

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

**Nr. 12**  
**Rundschreiben Nr. 4/2001**  
**für den Bereich Milch und Milchprodukte**

GB III/Abt.6/Ref.2/Me/Kr

WIEN, 17.04.2001

- Betreff:**
- 1) **Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe**
  - 2) **Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999**
  - 3) **Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999**
  - 4) **Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 1 und 2 MGV 1999**
  - 5) **Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999**

Da nach Ablauf des ZMZ 2000/2001 eine relativ hohe Zusatzabgabe zu erwarten ist, muss die AMA bestrebt sein, den Saldierungsprozentsatz derart treffgenau zu ermitteln, dass die von den Überlieferern eingehobenen Beträge in Summe auch tatsächlich der national abzuliefernden Zusatzabgabe entsprechen. Ein in diesem Zusammenhang für die Überlieferer zu „günstig“ errechneter Zuweisungsprozentsatz würde bei der Endabrechnung unweigerlich zu einer finanziellen Unterdeckung und damit zu einer erforderlichen nachträglichen Einziehung führen, während ein zu „pessimistischer“ Prozentsatz ungerechtfertigt hohe Überschüsse zur Folge hätte. Aus diesem Grund sieht die **3. Änderung zur MGV 1999** (BGBl.Nr. II 139/2001) vor, dass die einzelbetrieblichen Angaben, welche in den Vorjahren erst mit der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 übermittelt wurden (vor dem 1. August), nunmehr bereits zum 10. Mai der AMA gemeldet werden müssen. Dadurch sollen etwaige Berechnungsfehler bereits im Ansatz erkannt und in Zusammenarbeit mit den Abnehmern kurzfristig korrigiert werden. § 30 Abs. 1 MGV 1999 legt auch fest, dass die Mitteilung als nicht gelegt gilt, wenn die Angaben trotz Verbesserungsauftrag in wesentlichen Bereichen unrichtig und in sich widersprüchlich sind. Weiters wurden die vor dem 1. August zu erstattenden Meldungen („Deckblatt“ und einzelbetriebliche Werte) nunmehr einheitlich unter § 30 Abs. 2 MGV 1999 definiert. Der „neue“ § 30 Abs. 3 MGV 1999 legt fest, dass Korrekturen zu den Meldungen gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 jeweils bis zum 1. November, 1. Februar, 1. Juni und 1. August der AMA zu übersenden sind. Alle weiteren, rein lieferantenspezifischen „Neuregelungen dieser Verordnungsänderung (insbesondere zu den §§ 7,8 und 10) werden Ihnen in einem eigenen Rundschreiben der AMA (Rundschreiben Nr. 5/2001) in Kürze zugehen. Für diese Korrekturmeldungen sind alle Änderungen, die bis zu 2 Wochen vor den Meldeterminen durchgeführt wurden, einzubeziehen.

**ad 1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe:**

Obwohl die vorhin genannte Neuerung eine wesentliche Änderung im Grundablauf darstellt, war die AMA bemüht, organisatorisch-inhaltliche Änderungen (bis auf eine geringfügige Anpassung der Struktur der Übermittlungsdateien) in Gegenüberstellung zum Rundschreiben des Vorjahres zu vermeiden:

<b>Termin:</b>	<b>Maßnahme Abnehmer:</b>	<b>Maßnahme AMA:</b>
<b>Mitte April</b>		Rundschreiben Nr. 4/2001
<b>bis 10. April</b>	◆ Übermittlung aller Nutzungserklärungen gem. § 15 MGV 1999 an AMA	
<b>20. April</b>		◆ Berechnungslauf für den Monat April ◆ Übermittlung an Abnehmer
<b>Bis 10. Mai</b>	◆ Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 Übermittlung an AMA	◆ Verwendung der Daten (Endquoten) des Berechnungslaufes vom 20. April; <b>Abnehmerzuordnungen</b> jedoch per 31.03.2001 ⇒ eigener Datenträger

<b>Bis 20. Mai</b>	Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmengen und allenfalls Direktverkaufs-Referenzmengen des ZMZ 2001/2002 an die Milcherzeuger (§ 28 MGV 1999)	◆ Verwendung der Startquoten der Abrechnung für Monat April
<b>Bis 15. Juni</b>		◆ Auswertung und Verbesserung, Berechnung des Saldierungsprozentsatzes; Bekanntgabe an Abnehmer mittels Verlautbarung der AMA bis 15. Juni 2001
<b>Nach dem 15. Juni</b>	◆ Berechnung der einzelbetrieblichen Zusatzabgabe;	
<b>Bis 31. Juli</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabeanmeldung) Übermittlung an AMA</li> <li>◆ Korrekturen der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 an AMA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Verwendung der Daten des Berechnungslaufes f.d. Monat Juni; <b>Abnehmerzuordnungen</b> jedoch per 31.03.2001! ⇒ eigener Datenträger</li> </ul>
<b>Im August</b>	◆ Verrechnung mit Milcherzeugern über die Juli-Milchgeldabrechnung	◆ Abgabenbescheide an Abnehmer
<b>Bis 31. August eintreffend</b>	◆ Einzahlung der Zusatzabgabe auf das PSK-Konto der AMA Nr. 92038602 BLZ: 60.000	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Erfassung und Auswertung</li> <li>◆ Überweisung der Zusatzabgabe an den EAGFL (Brüssel)</li> </ul>

Alle monatlichen Berechnungsläufe (mit nachfolgendem Datentransfer an die Abnehmer und Rechenzentren) finden grundsätzlich in der 3. Woche des jeweiligen Monats statt..

## ad 2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999:

Bis 20. Mai müssen heuer wieder alle Milchproduzenten über die ihnen per 1.4.2001 zustehenden Anlieferungs- und Direktverkaufsreferenzmengen durch die zuständigen Abnehmer informiert werden. Als Datengrundlage ist hierzu die AMA-Quotenabrechnung für den Monat April heranzuziehen. Im Bedarfsfall können für diese Aufgabe von der AMA auch entsprechende Listen angefordert werden. Diese Listen müssten allerdings in schriftlicher Form bis spätestens 05. Mai angefordert werden.

Die AMA ersucht die Abnehmer, im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit all jenen Lieferanten, die im ZMZ 2000/2001 keine Anlieferung mehr getätigt haben, zum o.a. Termin **keine** aufrechte Referenzmenge mehr mitzuteilen. Auch in Bezug auf die Direktverkaufs-Referenzmengen muss angemerkt sein, dass die Menge vorbehaltlich eines Verfalles wegen Nichtvermarktung bzw. wegen Nichtmeldung gilt. Finanzielle Schäden bzw. eine allfällige Regressmöglichkeit beim Abnehmer, die durch eine etwaige Lieferung auf eine nicht mehr vorhandene Referenzmenge oder durch deren Übertragungen erwachsen würden, können dadurch vermieden werden. Am Datenträger bzw. auf den Listen sind die Referenzmengen dieser Landwirte mangels zu diesem Zeitpunkt in der AMA verfügbarer Datengrundlage noch als Startquoten enthalten. Da die AMA (abweichend zu den vorangegangenen ZMZ'en) bereits im Sommer im Wesentlichen über die einzelbetrieblichen Anlieferungsdaten verfügt, werden die Abnehmer noch im Juli 2001 Aufstellungen (Datenträger/Listen) über all jene Lieferanten erhalten, deren Referenzmengen nach dem Berechnungsstand der AMA bereits der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen sein müssten.

### ad 3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999:

Die 3. Änderung der MGV 1999 sieht nunmehr vor, dass Referenzmengen, Anlieferungen und Fettkorrekturen getrennt von Heimgütern und Almen auf den Meldungen ausgewiesen werden müssen. Die AMA hat diesem Umstand zum Anlass genommen, die Formulare für die Mai- und Juli-Meldung weitgehendst zu vereinheitlichen. Die Veränderung der Erscheinungsform des Meldeformulars gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 ist jedoch jedenfalls durch die leichtere Lesbarkeit und Vergleichbarkeit der Meldungen selbst gerechtfertigt.

Beachten Sie bitte, dass die Anlieferungsmengen des ZMZ 2000/2001 keinesfalls der Sechzigstelkürzung (Schaltjahr) unterzogen werden dürfen.

#### Ausfüllanleitung zur Meldung gem. § 30 Abs.1 MGV 1999:

*Hinweis:* Ein firmenmäßig gezeichneter EDV-Ausdruck, mit **allen** im Formularvordruck verlangten **Angaben**, ersetzt eine händisch erstellte Meldung. Im Vergleich zum Meldeformular des Vorjahres wurde nur Punkt 2 c) („gekürzte, eigenverrechnete Anlieferungen wegen Schaltjahr“) weggelassen; die anderen Felder sind, wenn notwendig, von der Bezeichnung her angepasst.

**Pkt. 1):** Im ersten Feld (von links) ist die Zahl aller Milcherzeuger (mit Anlieferung) anzuführen; im Feld daneben die Zahl jener, welche im Meldezeitraum über eine aufrechte Direktvermarktungs-Quote verfügten.

**Pkt. 2):** **Achtung:** Alle Angaben des Punktes 2a) bis 2c) sind jeweils getrennt für Heimgüter und Almen bzw. in Summe auszuweisen.

**Pkt. 2a):** Dieses Feld beinhaltet die „Körperlich übernommenen Anlieferungen“.  
- Unter „**körperlich übernommenen Anlieferungen**“ versteht man alle tatsächlichen Milchmengen, welche körperlich durch den meldenden Abnehmer übernommen wurden. Die Summe dieser Milchmengen muss den Anlieferungen der kumulierten Monatsmeldungen gem. Meldeverordnung entsprechen und muss gegebenenfalls in den Monatsmeldungen berichtigt werden.

**Pkt 2b) :** Hier ist die Summe aller im ZMZ 2000/2001 zugeteilten **Anlieferungs-Referenzmengen**, mit Stand 31.03.2001 einzutragen.

Beachten Sie bitte, dass nur die Referenzmengen jener Landwirte Berücksichtigung finden dürfen, für deren Abrechnung Sie gem. § 31 MGV 1999 auch tatsächlich zuständig sind!

In der Vergangenheit sind wiederholt verpachtete Betriebe falsch abgerechnet worden. Daher ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Referenzmengen derartiger Betriebe (Betriebsstätten) nicht doppelt (sowohl durch den ursprünglichen Abnehmer des verpachteten Betriebes, als auch den zur Abrechnung des Pächters bestimmten Abnehmer) gemeldet werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die zwingende gemeinsame Abrechnung mit einer gepachteten Betriebsstätte nicht übersehen wird.

**Achtung:** Die Abnehmerzuordnung des Berechnungslaufes für den Monat April entspricht schon jener, welche für den ZMZ 2001/2002 maßgeblich ist. Daher werden Sie von der AMA einen zweiten Datenbestand mit der für die Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 gültigen Abnehmerzuordnung erhalten.

Die "**mitgeteilten Referenzmengen im ZMZ 2000/2001**" müssen in Ihrem Unternehmen eindeutig einzelbetrieblich dokumentiert und für eine etwaige Revision jederzeit unverändert verfügbar sein. Grundsätzlich sollten sich Ihre Referenzmengensummen mit jenen des Datenbestandes der AMA decken.

In der Prozenspalte ist der „**durchschnittliche repräsentative Fettgehalt**“ als gewogenes Mittel der im ZMZ 2000/2001 zugeteilten Referenzmengen anzuführen.

**Pkt. 2c): Fettkorrektur** zu den „eigenverrechneten **Anlieferungen**“. (s. unten).

**Zur Erinnerung:** Die fettkorrigierte Anlieferung errechnet sich aus der Zusammenzählung aller einzelbetrieblich fettkorrigierten Anlieferungen nach der Formel:

$$\sum \text{FETTKORR (kg)} = \sum [\text{ANL\%} - \text{RF\%}] \times 0,18 \times \text{KEIGEN (kg)}$$

$\sum \text{FETTKORR}$	.	Menge der Fettkorrektur (+ oder -)	
ANL%	.....	Ø-Fettgehalt der Anlieferung	(einzelbetrieblich)
RF%	.....	Repräsentativer Fettgehalt per 31.03.2001	(einzelbetrieblich)
KEIGEN	.....	eigenverrechnete, Anlieferung im ZMZ 2000/2001	(einzelbetrieblich)

**Pkt 2d)** Die „**weiterverrechneten Anlieferungen**“ umfassen jene Milchmengen, die von Milcherzeugern, für deren referenzmengenmäßige Abrechnung ein anderer Abnehmer zuständig ist, im Unternehmen des meldenden Abnehmers zur Ablieferung gelangt sind.

**Pkt 2e):** Unter „**rechnerisch übernommenen Anlieferungen**“ sind Milchmengen zu verstehen, welche von Lieferanten, für deren referenzmengenmäßige Abrechnung Sie selbst zuständig sind, bei einem anderen Abnehmer angeliefert wurden.

**Zur Beachtung:** Die für eine korrekte Durchführung der zwischenbetrieblichen Anlieferungsverrechnung unumgängliche gegenseitige Informationsverpflichtung ist in § 31 MGV 1999 geregelt !

**Pkt 2f):** Enthält die „**eigenverrechneten Anlieferungen**“ (= Feld 2a - 2d + 2e).  
- Unter „**eigenverrechneten Anlieferungen**“ versteht man die körperlich übernommenen Anlieferungen minus der im Rahmen der Referenzmengenabrechnung „weiterverrechneten Anlieferungen“ zuzüglich der „rechnerisch übernommenen Anlieferungen“ .

**Pkt 2g):** Hier bitte in die Prozentspalte den Fettgehalt, im Feld daneben die Fetteinheiten der eigenverrechneten Anlieferungen eintragen.

**Pkt. 2h):** **Anlieferungen** des Feldes 2f); die von Landwirten **ohne Anlieferungs-Referenzmenge** angeliefert wurden.

**Pkt. 2i):** **Eigenverrechnete Anlieferungen mit Referenzmenge.**  
Errechnung: Eigenverrechnete Anlieferungen (Feld 2f) – Anlieferungen ohne Referenzmenge (Feld 2h)

**Pkt. 2j):** Dieses Feld enthält die **eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen** mit Referenzmenge und errechnet sich wie folgt:  
**Eigenverrechnete Anlieferung mit Referenzmenge** (Feld 2i) + Summe der Fettkorrekturen (Feld 2c).

**Pkt. 2k):** Dieses Berechnungsfeld nimmt die Differenz zwischen der Summe der zugeteilten Referenzmengen (Feld 2b) und den eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen **mit Referenzmenge** auf (Feld 2j).

$$\text{DIFF} = \text{FKEIGEN} - \text{REF}$$

DIFF .....	Wenn > 0	⇒	Überlieferung („+“ voranstellen)
	Wenn < = 0	⇒	Unterlieferung („-“, voranstellen)
FKEIGEN .....	Eigenverrechnete, fettkorrigierte gekürzte Anlieferung im ZMZ 2000/2001		
REF .....	Referenzmenge per 31.03.2001		

- Pkt. 2l,m):** Diese Felder sind für die Anzahl der **Unterlieferer** (Feld 2l) und der **Überlieferer mit** Referenzmenge (Feld 2m) vorgesehen.
- Pkt. 2n,o):** Hier sind die Summe der Unterlieferungen (Feld 2n) und der Überlieferungen (Feld 2o) einzutragen.  
**Achtung:** In Feld 2o) (**Überlieferungen**) ist nur die Summe jener Überlieferungen einzutragen, die von Milcherzeugern mit **aufrechter Referenzmenge** stammen und daher in weiterer Folge in der Saldierungsrechnung Berücksichtigung finden. Überlieferungen ohne entsprechende Referenzmenge werden nicht in die vorhin genannte Kompensation einbezogen und müssen daher unter Punkt 2h) bzw. 4c) gesondert ausgewiesen werden. Für diese Lieferungen ohne Referenzmenge ist im Gegensatz zu allen anderen Lieferungen die volle Zusatzabgabe zu entrichten.
- Pkt. 3)** Die Angaben ab Pkt. 3 können anhand des Quotenberechnungslaufes per 20.04. für den Monat April 2001 abgefragt werden (Datei: "GESCHF.LIS"). Einzelne später übermittelte Bescheide der AMA sind in die nächste Korrekturmeldung aufzunehmen. Obwohl die **Referenzmengen(-übertragungs)daten** in der AMA aufliegen, verlangen die maßgeblichen EG-Rechtsvorschriften, dass diese durch den Abnehmer selbst gemeldet und offiziell bestätigt werden.
- Pkt 3a):** Führen Sie hier die Summe aller gem. § 13 MGV 1999 **wiederzugeteilten Referenzmengen** an. Hierbei handelt es sich um Anlieferungs-Referenzmengen, die infolge von Nichtlieferung während eines ganzen ZMZ der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen werden mussten und im abgelaufenen ZMZ wieder zugeteilt wurden.
- Pkt 3b):** An dieser Stelle ist die Summe der im ZMZ 2000/2001 **befristet** (für Messen oder messeähnliche Veranstaltungen) **zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen** einzutragen
- Zeile 3c):** Tragen Sie bitte die Summe jener Mengen ein, die von einer Anlieferungs- in eine Direktverkaufs-Referenzmenge befristet bzw. endgültig **umgewandelt** wurden.
- Pkt 3d):** Tragen Sie bitte die Summe jener Mengen ein, die von einer Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs- Referenzmenge befristet bzw. endgültig **umgewandelt** wurden.
- Pkt 3e):** Dieses Feld ist für die Summe aller **Anlieferungs-Referenzmengen** vorgesehen, die aufgrund folgender von der MGV 1999 vorgesehenen Transaktionen **übertragen** (abgegeben) wurden:
- |   |               |   |   |
|---|---------------|---|---|
| - | § 6 MGV 1999  | ⇔ | Aufteilung eines Betriebes  |
| - | § 7 MGV 1999  | ⇔ | Verpachtung eines Betriebes an mehrere  |
| - | § 8 MGV 1999  | ⇔ | Handelbarkeit   |
| - | § 9 MGV 1999  | ⇔ | Quotenleasing   |
| - | § 10 MGV 1999 | ⇔ | Verfügung über eine Referenzmenge nach Beendigung eines Pachtverhältnisses            |
| - | § 11 MGV 1999 | ⇔ | Verfügung über eine Referenzmenge bei vorübergehender Unbenutzbarkeit eines Betriebes |
- Pkt. 3f,g):** Erstmalig müssen auch jene Mengen separat angeführt werden, welche mittels **Nutzungserklärung** gem. § 15 MGV 1999 von Heimbetrieben auf Almen (Feld 3f) bzw. von Almen auf Heimbetriebe (Feld 3g) übertragen worden sind.

**Achtung:** Die AMA benötigt alle Korrekturen zur Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999, die sich nach dem Meldetermin ergeben, unverzüglich. Diese sollten daher unbedingt mittels beiliegendem Korrekturformular zweckmäßigerweise mittels FAX erstattet werden.

Alle bis 10. Juni in der AMA eingelangten Korrekturen finden direkten Eingang in die Saldierungsrechnung.

Beachten Sie bitte, dass allfällige finanzielle Konsequenzen aus einer (aufgrund falscher oder unvollständiger Meldungen der Abnehmer) fehlerhaften Saldierungsrechnung dem hierfür verantwortlichen Verursacher angelastet werden können.

**Zuweisung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen:**

Wie schon im Rundschreiben Nr. 9/97 anhand eines konkreten Berechnungsbeispiels dargestellt, setzt der von der AMA errechnete und in weiterer Folge an die Abnehmer bekanntgegebene "Zuweisungsprozentsatz" fest, in welchem Ausmaß die Zusatzabgabe für einzelbetriebliche Überlieferungen zu entrichten ist. Basis hierfür ist die exakte und pünktliche Übermittlung der "Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999". Um die rechtzeitige Verfügbarkeit dieser Meldungen sicherzustellen, schreibt Art. 3 der VO (EWG) Nr. 536/93 in der Fassung der VO (EG) Nr. 1001/98 zwingend für eine verspätete Meldungsübergabe die Entrichtung eines **Strafbetrages** vor. Die Strafbeträge errechnen sich wie folgt:

$$SB = \frac{\%Fakt \times A-RefMenge}{100}$$

SB ..... Errechneter Strafbetrag  
 %Fakt ..... Variabler Strafbemessungsprozentsatz gem. untenstehender Tabelle  
 A-RefMenge.. Anlieferungs-Referenzmenge

Rechtzeitig sind Meldungen, die inklusive der einzelbetrieblichen Daten bis spätestens 14. Mai in der AMA eingelangt sind.

**Strafbetragsbemessung:**

In Abhängigkeit vom Verspätungsdatum der Meldung !

Einlangen:	%-Fakt	MIN (EURO)	MAX (EURO)
Vor 1.06.	0,1	500	20.000
nach 31.05./vor 16.06.	0,2	1.000	40.000
nach 15.06./vor 1.07.	0,3	1.500	60.000
nach 1.07.	0,3 + 3% für jeden weiteren Tag		100.000

MIN .... Mindeststrafbetrag  
 MAX .... Maximalstrafbetrag

Ist der errechnete Strafbetrag **kleiner** als der in der Tabelle angegebene Mindeststrafbetrag, so ist der in der Tabelle angegebene Minimumwert fällig.

Ist der errechnete Strafbetrag **größer** als der in der Tabelle angegebene Höchststrafbetrag, so ist der in der Tabelle angegebene Maximumwert fällig.

Bei einer Anlieferung von < 100.000 kg verringert sich „MIN“ auf 100, 200 bzw. 300 EURO.

Daher ersucht die AMA nochmals alle Abnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass die o.a. Meldung inklusive der einzelbetrieblichen Daten bis spätestens **10.Mai 2001** an den GB III/Ref.2 gesandt wird und sicher bis

***spätestens Montag, dem 14. Mai***

dort einlangt (Eingangsstempel der AMA). Eine per Telefax übermittelte Meldung muss eine spätestmögliche Fax-Bestätigung vom Montag, dem 14.05.2001 aufweisen!

**Eine am Dienstag, dem 15. Mai 2001 in der AMA eintreffende Meldung, ist verspätet!**

Darüber hinaus weist Sie die AMA nochmals darauf hin, dass Meldungen gemäß § 30 Abs. 1 MGV 1999 als **nicht gelegt gelten**, wenn sie trotz Verbesserungsauftrag unrichtig (d.h. nicht mit den Aufzeichnungen des Abnehmers übereinstimmen) und in sich widersprüchlich sind. Die o.a. Strafbestimmungen müssen auch in diesem Fall in vollem Ausmaße angewandt werden.

**Anmerkung:** Ein des öften in der Vergangenheit aufgetretener Fehler war der Umstand, dass der Saldo aus „eigenverrechneter, fettkorrigierter Anlieferung“ (Feld 2j) und „zugeteilten Referenzmengen“ (Feld 2b) nicht mit der Differenz aus der Summe der „Überlieferungen“ (Feld 2o) und der Summe der „Unterlieferungen“ (Feld 2n) übereinstimmte.

Die AMA ersucht, bei der Abfassung der Meldungen auf diesen Punkt besonders zu achten!

## ad 4) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999

Die Struktur dieser ersten Übermittlungsdateien entspricht exakt jener, wie sie auch im Rahmen der zweiten Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 anzulegen ist. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Meldung der einzelbetrieblichen Lieferantendaten die Höhe der Zusatzabgabe noch nicht bekannt ist, bleiben die Felder Nr. 23 und 24 vorläufig frei. Im Vergleich zum Vorjahr wurde (wie schon im Rundschreiben Nr. 3/2001) angekündigt, das Feld Nr. 18 (UNT/UEB) in zwei separate Felder (Nr. 18: UNTER und Nr. 19: UEBER) aufgeteilt. Dadurch verschoben sich natürlich auch die Nummerierungen der nachfolgenden Felder.

Die Einzelbetriebsdaten dienen nicht nur der Kontrolle und Dokumentation der Zusatzabgabeberechnung gegenüber den Organen des EAGFL, sondern sind auch für andere Verfahren der Quotenadministration von großer Bedeutung. Beispielsweise ist der aus dem gegenständlichen Datenbestand feststellbare Ausnutzungsgrad von A-Quoten ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Bearbeitung von Quotenumwandlungsanträgen. Daher ist die Verfügbarkeit von korrekten Anlieferungswerten durch die AMA auch seitens der Milcherzeuger im Hinblick auf die verzögerungsfreie Erledigung ihrer Anträge äußerst wichtig!

Gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 müssten neben den Namen der Bewirtschafter auch deren Anschrift einzelbetrieblich der AMA gemeldet werden. Da diese Stammdaten jedoch in der MREF-Datenbank enthalten sind, kann grundsätzlich auf diesen Meldungsbestandteil verzichtet werden. Daher ist es jedoch umso notwendiger, etwaige Stammdatenänderungen im Adressbereich immer unverzüglich an die AMA zu melden.

### Für Heimbetriebe:

Nr	NAME	INHALT	TYP	Länge
2	HBLFBIS	Hauptbetriebsnummer	number	7
3	BNR	Abnehmernummer	number	4
4	LFBIS	LFBIS-Nr. des Teilbetriebes	number	7
5	ZUNAME	Bewirtschafterzuname	char	30
6	VORNAME	Bewirtschaftervorname	char	20
7	ANL	Körperlich übernommene Anlieferung	number	10
8	ANLFE	Körperlich angelieferte Fetteinheiten	number	12
9	AB	Weiterverrechnete Anlieferung	number	10
10	UEB	Übernommene Anlieferung	number	10
11	EIGEN	Eigenverrechnete Anlieferung	number	10
12	KEIGEN	Eigenverrechnete gekürzte*) Anlieferung	number	10
13	FETTKORR	Fettkorrektur (Erhöhung/Verminderung)	number	10
14	FEAB	Weiterverrechnete Fetteinheiten	number	12
15	FEUEB	Übernommene Fetteinheiten	number	12
16	FKEIGEN	Eigenverr., fettkorrigierte, gekürzte*) Anlieferung	number	10
17	NUTZUNG	Referenzmenge aufgrund Nutzungserklärung	number	10
18	UNTER	Unterlieferung der Referenzmenge	number	10
19	UEBER	Überlieferung der Referenzmenge	number	10
20	REF	Gesamtreferenzmenge / Betriebsstätte	number	10
21	DATVON	Neuzugang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
22	DATBIS	Neuabgang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
23	ABGMENG	Zusatzabgabepflichtige Menge	number	10
24	ZABG	Zusatzabgabe in Schilling	number	10
25	RF	Repräsentativer Fettgehalt	number	4

### Für ALM-Betriebe:

Nr	NAME	INHALT	TYP	Länge
2	HBLFBIS	Hauptbetriebsnummer des Heimgutes	number	7
3	BNR	Abnehmernummer	number	4
4	LFBIS	LFBIS-Nr. der Alm (oder Almunternummer)	number	7
5	ZUNAME	Bewirtschafterzuname	char	30



6	VORNAME	Bewirtschaftervorname	char	20
7	ANL	Körperlich übernommene Anlieferung	number	10
8	ANLFE	Körperlich angelieferte Fetteinheiten	number	12
9	AB	Weiterverrechnete Anlieferung	number	10
10	UEB	Übernommene Anlieferung	number	10
11	EIGEN	Eigenverrechnete Anlieferung	number	10
12	KEIGEN	Eigenverrechnete gekürzte*) Anlieferung	number	10
13	FETTKORR	Fettkorrektur (Erhöhung/Verminderung)	number	10
14	FEAB	Weiterverrechnete Fetteinheiten	number	12
15	FEUEB	Übernommene Fetteinheiten	number	12
16	FKEIGEN	Eigenverr., fettkorrigierte, gekürzte*) Anlieferung	number	10
17	NUTZUNG	Referenzmenge aufgrund Nutzungserklärung	number	10
18	UNTER	Unterlieferung der Referenzmenge	number	10
19	UEBER	Überlieferung der Referenzmenge	number	10
20	REF	Gesamtreferenzmenge / Betriebsstätte	number	10
21	DATVON	Neuzugang/Lieferanten	date(8)	tt mm yyyy
22	DATBIS	Neuabgang/Lieferanten	date(8)	tt mm yyyy
23	ABGMENG	Zusatzabgabepflichtige Menge	number	10
24	ZABG	Zusatzabgabe in Schilling	number	10
25	RF	Repräsentativer Fettgehalt	number	4

\*) Kürzung nur im Falle eines Schaltjahres!

Nach wie vor erfolgt die Meldung von Heimgut- und Almanlieferungen in zwei getrennten Dateien.

Allgemeines zum Feld 2:

- Feld Nr. 2 - Hier soll bei gemeinsamen Abrechnungen die Hauptbetriebs-Nr. eingetragen werden. Diese Hauptbetriebs-Nr. dient zum Nachvollzug der Haupt/Teilbetriebsstruktur durch die AMA; die zu meldenden Einzelbetriebsdaten beziehen sich immer auf die Betriebsnummer im Feld 4.

**Beispiel für die Abbildung einer Haupt- /Teilbetriebsstruktur:**

**Heimgüter:**

Ein Betrieb hat folgende Struktur:

Hauptbetrieb	LFBIS	1234567
Teilbetrieb	LFBIS	2345678
Teilbetrieb	LFBIS	3456789
Almbetrieb	LFBIS	9876543

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 1234567**:

Feld 2: 1234567 = Hauptbetrieb

Feld 4: 1234567

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 2345678**:

Feld 2: 1234567

Feld 4: 2345678

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 3456789**:

Feld 2: 1234567

Feld 4: 3456789

- Wurden Lieferungen bei einem anderen Abnehmer getätigt (der meldende Abnehmer ist jedoch für die Abrechnung des Lieferanten zuständig), so sind diese Mengen im Datensatz der Produktionseinheit, von der die Lieferung erfolgte, unter Feld Nr. 10 als **übernommene Anlieferung** einzutragen (siehe unten).
- Lieferungen, die zum meldenden Abnehmer erfolgten, für deren Abrechnung jedoch ein anderer Abnehmer zuständig ist, sind ebenfalls im entsprechenden Datensatz unter Feld Nr. 9 als **weiterverrechnete Anlieferung** einzutragen.

Achtung:

Werden alle Betriebsstätten eines Lieferanten vom gleichen Abnehmer abgerechnet, müssen alle Anlieferungen kumuliert und auf dem Hauptbetriebsdatensatz angeführt werden. Es liegen in diesem Fall keine übernommenen oder weiterverrechneten Anlieferungen vor.

Ausfüllanleitung zu den einzelnen Datenfeldern:

Zu Feld Nr. 1

leer

Zu Feld Nr. 2

Hier soll bei Heimgütern die **Hauptbetriebsnummer** angegeben werden. Dies ist bei gemeinsamer Abrechnung mehrerer Betriebsstätten die Nummer jenes Betriebes, unter dem die Abrechnung erfolgt.

Almen:

*Im Falle des Vorliegens einer Einzelalm oder einer Gemeinschaftsalm mit getrennten Quoten, ist hier die Betriebsnummer des jeweiligen Heimgut-Hauptbetriebes des Alm-Bewirtschafters (oder Auftreibers) anzugeben. Handelt es sich bei der gemeldeten Alm jedoch um eine Agrargemeinschaft mit einer gemeinsamen Quote, ist in Feld 2 statt einer Hauptbetriebs-Nummer wieder die Almbetriebsnummer einzutragen.*

**Ein Betrieb hat folgende Struktur:**

Beispiel 1:

<b>Einzelalm:</b>	
Heimgut/Hauptbetrieb:	1234567
Alm:	9712345
Datensatz einzelbetriebliche Werte der LFBIS	9712345
Feld 2:	1234567
Feld 4:	9712345

Beispiel 2:

<b>Agrargemeinschaft mit gemeinschaftlichen Referenzmengen:</b>	
Agrargemeinschaft:	9543210
Datensatz der Agrargemeinschaft:	
Feld 2:	9543210
Feld 4:	9543210

Beispiel 3:

<b>Agrargemeinschaft mit einzelbetrieblichen Referenzmengen:</b>	
Agrargemeinschaft:	9543210
Auftreiber 1:	9812345
Heimgut-Hauptbetrieb d. Auftreibers:	1234567
Einzelbetrieblicher Datensatz des Auftreibers:	
Feld 2:	1234567
Feld 4:	9812345

**Achtung:** Bewirtschaftet ein Milcherzeuger mehrere Almen, so sind diese für die gemeinsame Abrechnung über dessen Heimgut-LFBIS-Nummer zu verknüpfen.

Zu Feld 3

Dieses Feld wird mit der **Nummer** des meldenden **Abnehmers** belegt.

Zu Feld 4

Dieses Feld ist das "**Bezugsfeld**" für die **einzelbetrieblichen Werte**, d.h. die vom Abnehmer gemeldeten Werte je Datensatz beziehen sich auf die LFBIS-Nr. im Feld 4. (*Beispiel nach Feldbeschreibungen*) **Hat ein Datensatz im Feld 4 keine LFBIS-Nr., so muss der Datensatz vom Abnehmer nochmals gemeldet werden!**

Speziell bei Almen: Bei Vorliegen einer Einzelalm wird hier die Nummer der Alm eingetragen. Bezieht sich der Datensatz auf das Mitglied einer Agrargemeinschaft mit einzelbetrieblich zugeteilten Quoten so nimmt dieses Feld die jeweilige Almnummer auf. Verfügt die Agrargemeinschaft jedoch nur über eine gemeinschaftliche Quote, so ist Feld Nr. 2 und Feld Nr. 4 mit der LFBIS-Nummer dieser Agrargemeinschaft gleichlautend zu befüllen.

Zu Feld 5 und 6:

**Name des Bewirtschafters**, bei Gemeinschaftsalmen Name des Zustellungsbevollmächtigten.

Zu Feld 7 und 8:

Dieses beinhaltet die von den Abnehmern tatsächlich **körperlich** (in den Betrieben des Abnehmers) **übernommene** (nicht fettkorrigierte) **Anlieferung** in Kilogramm und Fetteinheiten.

Zu Feld 9:

Hier ist die (nicht fettkorrigierte) **weiterverrechnete Anlieferung** einzutragen. Das ist jene Menge, die zwar beim meldenden Abnehmer zur Anlieferung gebracht wurde, jedoch im Wege der Gesamtabrechnung durch einen anderen Abnehmer abzurechnen war. Dasselbe gilt für Lieferungen, die durch einen ehemaligen eigenen Lieferanten vor dessen Wechsel zu einen anderen Abnehmer (der durch diesen Wechsel zum verantwortlichen Milchgeldabrechner wurde) noch an den meldenden Abnehmer getätigt wurden, sowie anteilig weiter zu verrechnende Anlieferungen aus einer Rückübertragung der Referenzmenge nach einem Elementarereignis gem. § 11 Abs. 3 MGV 1999.

Zu Feld 10:

In dieses sind jene nicht fettkorrigierten Mengen einzutragen, die zwar bei einem anderen Abnehmer angeliefert wurden, jedoch vom meldenden Abnehmer (als für die Abrechnung zuständig) verbucht und daher auch fettkorrigiert werden müssen. Unter die "**übernommenen Anlieferungen**" fallen auch jene Mengen, die durch einen Lieferanten vor dessen Wechsel zum meldenden Abnehmer noch beim ursprünglichen Abnehmer angeliefert wurden (und daher beim meldenden Abnehmer im Zuge der Gesamtabrechnung verbucht werden müssen) und anteilig zu verrechnende Anlieferungen aus einer Rückübertragung der Referenzmenge nach einem Elementarereignis gem. § 11 Abs. 3 MGV 1999.

*Anmerkung* Da gesamtösterreichisch die „übernommenen“ und „weiterverrechneten“ Anlieferungen ausgeglichen bilanzieren müssen, ist es unabdingbar, dass die Felder 10 und 11 bei Vorliegen derartiger Lieferbeziehungen **unbedingt** ausgefüllt werden!

Zu Feld 11:

**Anlieferung** im ZMZ 2000/2001 (Feld 7) abzüglich der weiterverrechneten Anlieferung (Anlieferung jener Landwirte, die am Ende des ZMZ von einem anderen Abnehmer abgerechnet werden (Feld 9) bzw. zuzüglich jener Anlieferung, die zwar von einem anderen Abnehmer übernommen wurde, wobei aber der betroffene Landwirt zum Ende des ZMZ vom meldenden Abnehmer abgerechnet wird (Feld 10).

Zu Feld 12: Durch den Wegfall der Sechzigstelkürzung sind in **Nichtschaltjahren** die Felder 11 und 12 mit den **gleichen** Werten zu belegen.

Zu Feld 13:

Hier ist die durch die **Fettkorrektur** bedingte Erhöhung (+) oder Verminderung (-) der eigenverrechneten Anlieferung einzutragen.

Zu den Feldern 14 und 15:

Diese sind mit den **Fetteinheiten** der in den **Feldern 9 und 10** gemeldeten **Anlieferungen** zu belegen.

Zu Feld 16:

Beinhaltet die tatsächlich **fettkorrigierte eigenverrechnete Anlieferung**.

FKEIGEN = KEIGEN + Fettkorr. (Feld 12 + Feld 13)

Zu Feld 17:

Hier sind die aufgrund der **Nutzungserklärung** abgegebenen bzw. übernommenen Referenzmengenanteile einzutragen (im Feld 19 enthalten).

**Zur Beachtung:**

	Fettkorrigierte, eigenverrechnete Anlieferung	(Feld 16)
	<u>- Referenzmenge (inkl. Nutzungserklärung) per 31.3.2001 (Feld 20)</u>	
Ergibt:	(-) Unterlieferung	(Feld 18)
	(+) Überlieferung	(Feld 19)

Zu Feld 18:

Hier ist eine **Unterschreitung** (Unterlieferung) der Referenzmengen anzugeben.

Zu Feld 19:

Hier ist die **Überschreitung** (Überlieferung) der Referenzmenge anzugeben.

**In Feld 18 und Feld 19 sind immer positive Werte anzugeben.**

Zu Feld 20:

Hier ist die **Gesamtreferenzmenge** des ZMZ 2000/2001 pro Betriebsstätte einzutragen.

Zu Feld 21:

Hier ist das Datum eines etwaigen **Neubeginns** der Milchlieferung einzutragen (Nur bei Abgängen während des ZMZ).

Zu Feld 22:

Hier ist das Datum einer etwaigen **Beendigung** der Milchlieferung einzutragen (Nur bei Neuabgängen während des ZMZ).

Die Felder 23 (zusatzabgabenpflichtige Menge) und 24 (Zusatzabgabe) bleiben in der vorliegenden Meldung frei und werden erst bei der § 30 Abs. 2 Meldung befüllt.

**Achtung!: Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Felder 21 und 22 erlaubt sich die AMA auf den Umstand hinzuweisen, dass alle Abgänge bzw. Übernahme (n) von Lieferanten an bzw. von andere(n) Abnehmern laufend gemeldet werden müssen. Andernfalls würden einzelbetriebliche Daten an nicht zuständige Abnehmer geraten.**

Zu Feld 25: Repräsentativer Fettgehalt zu Feld 20.

**Bitte beachten:** Beim Austausch elektronisch abgespeicherter Datenbestände zwischen Unternehmen bzw. Institutionen ist es zwingend erforderlich, Datenträgerbegleitzettel mitzuversenden. Die AMA ersucht daher einen entsprechenden Protokollausdruck nachstehenden (Mindest)- Inhaltes mit dem Datenträger zu übermitteln:

- Bezeichnung der Datei(en) für Heimgüter und ggfs. Almen
- Anzahl der Datensätze
- Summe des Feldes Nr. 20 = (alle Referenzmengen)
- Summe des Feldes Nr. 16 = (alle eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen)
- Summe des Feldes Nr. 18 (= Unterlieferung der Referenzmenge)
- Summe des Feldes Nr. 19 (= Überlieferung der Referenzmenge)
- Summe des Feldes Nr. 7 = (alle körperlich übernommenen Anlieferungen)

**Ohne Datenträgerbegleitzettel können die o.a. Dateien nicht entgegengenommen werden.**

**Anmerkung:** Sollten im Abrechnungszeitraum „weiterverrechnete“ oder „übernommene“ Anlieferungen vorgelegen sein und diese ganz oder teilweise in den übermittelten einzelbetrieblichen Daten nicht enthalten sein, ersucht Sie die AMA, auf jeden Fall eine Ergänzungsliste folgenden Inhaltes beizuschließen:

- Bezeichnung des meldenden Abnehmers
- Abnehmernummer des Betriebes von dem (an der) übernommen bzw. weiterverrechnet wurde
- Name des betroffenen Milcherzeugers
- LFBIS-Nummer des betroffenen Milcherzeugers
- übernommene (weiterverrechnete) Menge
- Kennfeld; belegt mit „U“ für Übernahme; „W“ für Weiterverrechnung.

In jedem Fall muss der einzelbetriebliche Datenbestand und eine ggfs. notwendige Ergänzungsliste exakt die Anlieferungskomponenten der Meldungen gem. § 30 Abs. 1 und 2 MGV 1999 wiedergeben!

**ad 5) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999**

Während die bis **10. Mai** zu erstattende Meldung gem. § 30 Abs.1 MGV 1999 zur Ermittlung der für Österreich zusatzabgabepflichtigen Überlieferungsmenge und des Saldierungsprozentsatzes dient, dokumentiert die Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 die einzelbetriebliche Abrechnung der Zusatzabgabe unter Berücksichtigung der Saldierung und die Abgabenerklärung des Abnehmers. Verfahrensvorschrift ist die Bundesabgabenordnung (BAO). Gemäß § 22 Abs. 2 MGV 1999 teilt die AMA dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni 2001 den sogenannten Zuweisungsprozentsatz mit (auf 4 Nachkommastellen gerundet). Mit diesem Wert wird jener Anteil an der einzelbetrieblichen Überlieferung errechnet, welcher nach dem Verfahren gem. § 22 MGV 1999 kompensiert (= saldiert) werden kann.

**Achtung! Das folgende Berechnungsbeispiel basiert auf dem Zuweisungsprozentsatz von 72,6464 %, welcher für den ZMZ 1997/98 gültig war !**

**Beispiel:**

Fettkorrigierte gekürzte Anlieferung:	40.000 kg
Referenzmenge:	35.000 kg
Überlieferte Menge:	5.000 kg
Saldierte Menge:	5.000 kg x 72,6464*/100= 3.632,32 kg
	mathematisch gerundet auf ganze KG 3.632.00 kg
Abgabepflichtige Menge:	5.000 kg – 3.632 kg = 1.368 kg

Die Verrechnung der Zusatzabgabe mit dem Landwirt durch den zuständigen Abnehmer erfolgt für den Zwölfmonatszeitraum 2000/2001 noch in Schilling:

Zusatzabgabe = Zusatzabgabepflichtige Menge x 4,9024 öS (Ergebnis gerundet auf zwei Nachkommastellen).

Zusatzabgabe verrechnet mit Landwirt:	1.368 kg x öS 4,9024 = 6.706,48.-
---------------------------------------	-----------------------------------

Die Abrechnung der Zusatzabgabe mit der AMA wird jedoch in € vorgenommen.

Zusatzabgabe = Zusatzabgabepflichtige Menge insgesamt x **€0,35627**

Vor dem 1. September 2001 haben alle Mitgliedsstaaten der EU die Endabrechnung des ZMZ 2000/2001 an die Europäische Kommission zu übermitteln (VO (EWG) Nr. 536/93). Daher müssen

die entsprechenden Abgabeanmeldungen, die auch heuer wieder mittels beiliegendem Formblatt zu erstellen sind, bis *spätestens*

**31. Juli 2001** in der AMA eingelangt sein.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 135 BAO verwiesen, wonach Abnehmern, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, ein bis zu 10% der festgesetzten Abgabe betragende Verspätungszuschlag auferlegt werden kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Da die Vorschreibung eines derartigen Strafbetrages weder im Interesse der AMA noch der Abnehmer gelegen ist, ersucht die AMA auch heuer wieder um die strikte Einhaltung des Übermittlungstermines der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999. Meldungen gelten grundsätzlich erst dann als eingelangt, wenn sie vollständig sind. Daher sind alle auf dem Formular vorgesehenen Felder lückenlos zu befüllen. Eine vollständige Meldung liegt erst dann vor, wenn das lückenlos ausgefüllte Formblatt, der Datenträgerbegleitzettel und der dazugehörige Datenbestand der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte in der AMA eingetroffen sind.

Der Zusatzabgabebetrag ist bis **31. August 2001 eintreffend** auf das PSK-Konto 92038602 BLZ 60.000 einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist müssen Verzugszinsen gem. § 29 Abs. 5 MGV 1999 vorgeschrieben werden.

Zu beachten ist überdies, dass § 29 MGV 1999 vorsieht, dass sowohl die Einhebung des Zusatzabgabebetrages vom Milcherzeuger (oder einer etwaigen Differenz zu einem schon vorgenommenen Einbehalt) als auch etwaige Rücküberweisungen von Vorauszahlungen, welche die tatsächlich durch die Landwirte zu entrichtende Zusatzabgabe überschritten haben, einheitlich mit der Milchgeldabrechnung für den Monat **Juli im August** erfolgen müssen.

Wie schon nach Ablauf des ZMZ 2000/2001 gehandhabt, erhalten alle Abnehmer nach der Übersendung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabenerklärung) an die AMA von dieser einen entsprechenden Abgabenbescheid.

Insbesondere aufgrund (positiver) Erledigungen von Anträgen auf Anpassung von Referenzmengen, aber auch von Richtigstellungen sonstiger Referenzmengenangelegenheiten (z.B. gemeinsamer Abrechnungen), welche nach der Erstellung des Abgabenbescheides vorgenommen werden, können sich Rückforderungen/Zahllasten für die zuständigen Abnehmer ergeben. Deren Verrechnung muss im Sinne einer beschleunigten Abwicklung auf jeden Fall unter Verwendung des dem Rundschreiben beigegebenen Korrekturformblattes erfolgen. Andernfalls kann die AMA keinerlei Buchungen durchführen und auch keine allfälligen Guthaben an die Abnehmer rücküberweisen.

Erst wenn keine unerledigten Geschäftsfälle des meldenden Unternehmens mehr vorliegen bzw. auch alle Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA abgeschlossen sind, erhält der betroffene Abnehmer einen Schlussbescheid über den entsprechenden ZMZ.

*Zur Beachtung:* Wie schon erwähnt, erfolgt die Verrechnung der Zusatzabgabe zwischen Landwirt und Abnehmer auf *Schillingbasis*; zwischen Abnehmer und AMA jedoch in *EURO*. Daher ist jede Zusatzabgabe-Korrektur sowohl in ATS als auch in EURO-Beträgen auf dem Korrekturblatt einzutragen.

### **Datengrundlage für die Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999:**

Die anstehende "Abgaben-Meldung" stellt neben ihrer Funktion im Rahmen der Zusatzabgabenabrechnung eine Aktualisierung der schon im Mai erstatteten Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 dar. Daher müssen zu deren Erstellung die Ergebnisse (Endquoten des ZMZ 2000/2001) des Berechnungslaufes für den Monat Juni herangezogen werden.

**Achtung:** Analog zur Meldung gemäß § 30 Abs. 1 wird auch hierbei ein zweiter Datenträger mit den entsprechend gültigen Abnehmerzuordnungen versandt.

Sollten (anstatt von Datenträgern) vom Abnehmer entsprechende Listen benötigt werden, so können diese bis **14. Juli** bei der AMA angefordert werden.

**Ausfüllanleitung zur Meldung gem. § 30 Abs.2 MGV 1999:**

Aufgrund der eingangs erwähnten Angleichung der Formularinhalte der beiden Zusatzabgabemeldungen gilt für die Bearbeitung der Punkte 1) bis einschließlich 3 d) die Ausfüllanleitung für die Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999.

- Pkt. 4):** In dieser Zeile muss der für die Zusatzabgabeberechnung angewandte Saldierungs- (= Zuweisungs-) Prozentsatz angeführt werden.
- Pkt. 4a):** Erstmalig muss hier die Summe jener Referenzmengen eingetragen werden, welche aufgrund der Saldierungsrechnung gem. § 22 MGV 1999 den Überlieferern mit Referenzmenge zugewiesen wurden.
- Pkt. 4b):** Hier sind alle **Überlieferungen nach Saldierung** einzutragen, welche von Milcherzeugern mit Referenzmenge getätigt wurden. Diese Menge **multipliziert** mit dem für den ZMZ 2000/2001 gültigen Wert von € 0,35627 Zusatzabgabe je kg ergibt die entsprechende Zusatzabgabensumme gerundet auf zwei Kommastellen.
- Pkt. 4c):** In dieses Feld sind alle **Überlieferungen** aufzunehmen, welche von Lieferanten **ohne Referenzmenge** getätigt wurden. Diese dürfen daher nicht der Saldierungsrechnung unterzogen werden und müssen daher in voller Höhe mit dem Zusatzabgabewert von € 0,35627 je kg multipliziert werden.
- Pkt. 4d):** **Summe**, der durch den Abnehmer zu entrichtenden **Zusatzabgabe**.
- Pkt. 4e):** Als Kontrollsumme bitte hierzu die Summe der (mit den Landwirten abgerechneten) **Zusatzabgabe in Schilling** anzugeben. Gegenüber dem in **EURO** abzuführenden Betrag können sich auf Grund von Rundungen Differenzen ergeben.

**Erstellung der einzelbetrieblichen Anlieferungs- und Zusatzabgabewerte gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999:**

Die Struktur der (getrennt für Almen und Heimgüter) zu erstellenden Dateien entspricht genau jener, welche die Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 vorschreibt. Im Unterschied hierzu sind jedoch nachstehende Felder wie folgt zusätzlich zu befüllen:

Zu Feld 23: Berechnung der zusatzabgabepflichtigen Menge:

- a) Für Anlieferungen mit Referenzmenge gilt das Berechnungsbeispiel auf Seite 12 unter Anwendung des durch die AMA bis 15. Juni bekanntzugebenden Zuweisungsprozentsatzes.
- b) Für Anlieferungen ohne Referenzmenge ist hier die gesamte eigenverrechnete Anlieferung (Feld 11) anzuführen.

Zu Feld 24: Errechnete Zusatzabgabe in ATS

= Zusatzabgabepflichtige Menge (Feld 23) x 4,9024; gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

**Nr. 13  
Rundschreiben Nr. 5/2001  
für den Bereich Milch und Milchprodukte**

GB III/Abt.6/Ref.2/Me/F

WIEN, AM 20. APRIL 2001

**Betreff: 3. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV 1999)  
durch die Verordnung BGBl. II Nr. 139/2001**

Anlass für die vorliegende Verwaltungsänderung, welche grundsätzlich mit 1. April 2001 in Kraft getreten ist, waren die aufgetretenen Probleme, die sich in der Praxis insbesondere hinsichtlich der Übermittlung von korrekten Daten zur Berechnung der Zusatzabgabe ergeben haben. Die diesbezüglichen Änderungen, welche nur die Abnehmer betreffen, wurden bereits im Rundschreiben Nr. 4/2001 erläutert.

Der Text der 3. Änderung ist im Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte, 3. Stück, Nr. 5, Jahrgang 2001, ausgegeben am 17. April 2001, abgedruckt sowie im BGBl. II Nr. 139/2001 veröffentlicht.

Durch die 3. MGV-Novelle kam es zu folgenden Änderungen:

**Zu § 6 Abs. 5 MGV – Aufteilung eines Betriebes**

Satz 1 fand bisher nur dann Anwendung, wenn die Aufteilung der betroffenen Betriebsstätten durch Eigentumsübergang erfolgte. In diesem Fall konnte der Antrag, dass keine Aufteilung der Referenzmenge erfolgen soll, bis zum Ende jenes Zwölfmonatszeitraumes (ZMZ), welcher dem Wirksamwerden des Vertrages folgt, eingereicht werden. Wurde jedoch eine Betriebsstätte des Betriebes verpachtet, dann war zwingend die Referenzmenge aufzuteilen.

Durch diese Änderung ist es nun möglich, in beiden Fällen (sowohl als Eigentümer als auch Pächter über eine weitere Betriebsstätte) den Antrag, dass keine Aufteilung der Referenzmenge erfolgen soll, bis zum Ende jenes ZMZ, welcher dem Wirksamwerden des Vertrages folgt, einzureichen.

**Zu § 7 Abs. 2 MGV – Verpachtung eines Betriebes an mehrere**

Als Wirksamkeitsbeginn der Übertragung kann weiterhin der laufende ZMZ oder der der Anzeige folgende ZMZ angegeben werden. Es wurde nunmehr klargestellt, dass, wenn die Übertragung im laufenden ZMZ erfolgt, und vom Verpächter bereits die Referenzmenge genutzt wurde (Lieferung bzw. Direktvermarktung), nur mehr der noch nicht genutzte Referenzmengenanteil für den laufenden ZMZ übertragen werden kann. Die Restmenge (gelieferte bzw. direkt vermarktete Menge) kann erst mit Beginn des nächstfolgenden ZMZ übertragen werden. Durch diese Neuregelung ist keine aliquote Aufteilung der bereits erfolgten Anlieferung mehr erforderlich.

**Zu § 8 Abs. 2 MGV – Übertragung von Referenzmengen (Handelbarkeit)**

Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, dass ein Pächter, welcher eine Referenzmenge im Wege der Verpachtung an mehrere übernommen hat, diese mit Zustimmung des Verpächters im Wege der Handelbarkeit abgeben kann, ohne den diesbezüglichen Pachtvertrag lösen zu müssen. (Bisher war eine Auflösung der Pacht zwingend erforderlich.)



### **Zu § 9 Abs. 1 Z 2 MGV – Zeitweilige Übertragung der Anlieferungs-Referenzmenge (Leasing)**

Die bisher geforderte schriftliche Zustimmung der Eigentümer bei Gesamtverleasung entfällt, da ein Gesamtleasing nur mehr für einen ZMZ möglich ist, und dem Eigentümer kein Nachteil entsteht.

### **Zu § 11 Abs. 3 MGV – Verfügung über Referenzmenge bei vorübergehender Unbenutzbarkeit des Betriebs**

Bisher hatte der Abnehmer bei Rückübertragung der Referenzmenge im gleichen ZMZ die Anlieferung zwingend aliquot zur Anlieferung des(r) Übernehmer(s) zu verbuchen. Da in diesem Zusammenhang bei der Durchführung oftmals Schwierigkeiten aufgetreten sind, besteht nun die Möglichkeit, dass zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung bezüglich der Höhe der zu übertragenden Referenzmenge getroffen werden kann. Erst wenn keine Vereinbarung zustande kommt, dann wird die Berechnung der übertragbaren Referenzmenge durch die AMA vorgenommen. Eine aliquote Aufteilung der Anlieferung ist nicht mehr erforderlich.

### **Zu § 21 c Abs. 1 Z 1 MGV – Zuteilung von Referenzmengen im ZMZ 1999/2000**

Die im ZMZ 1999/2000 zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge wird bei jeglicher Abgabe einer Referenzmenge im Wege der Handelbarkeit der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen. Als Ausnahme von diesem Verfall wurde die Einbringung der Referenzmenge durch die beteiligten Betriebe in eine von der AMA anerkannte Betriebskooperation aufgenommen.

### **Zu § 24 Abs. 2 Z 2 MGV –Zulassung des Abnehmers**

Die bisher enthaltenen Anlagen gemäß § 16 a oder 69 a MOG wurden gestrichen, da derartige Anlagen zwischenzeitig bereits eine entsprechende Zulassung erhalten haben müssen.

### **Zu § 30 Abs. 1, 2 und 3 siehe Rundschreiben Nr. 4/2001**

### **Zu § 33 Abs. 3 MGV – Direktverkaufs-Referenzmenge**

Abs. 3 wurde entsprechend der EuGh-Rechtssprechung gestrichen, d.h. Änderungen der Höhe der Direktverkaufs-Referenzmenge, die aufgrund von Vorortkontrollen erforderlich wurden, sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist durchzuführen.

### **Zu § 35 MGV –Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Z 1 lit. b)

Bislang waren Direktverkäufer nur dann verpflichtet Name und Adresse von Kunden aufzuzeichnen, wenn es sich hierbei um Groß- oder Einzelhändler, Großverbraucher oder Landwirte handelte, welche Milch zur Verfütterung bezogen hatten.

Letztverbraucher waren grundsätzlich nicht namentlich aufzuzeichnen. Sehr wohl wurden jedoch schon in der Vergangenheit, insbesondere zur Plausibilisierung von Absatzzahlen, im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen Angaben zu Letztverbrauchern mit hohen Milchabnahmemengen verlangt.

Um die mit der bisherigen Rechtslage einhergehende Abgrenzungsproblematik von Großabnehmern zu „großen“ Letztverbrauchern zu verringern, sind mit der vorliegenden Verordnungsänderung Name und Anschrift jener Verbraucher, welche mehr als 10 Liter Milch pro Tag beziehen, in die Aufzeichnungen einzubeziehen.

Z 2:

Die Aufbewahrungsfrist wurde von drei Kalenderjahren auf drei Zwölfmonatszeiträume abgeändert.

Beispiel:

z.B. Aufzeichnungen für den ZMZ 1999/2000 sind nun generell bis 31.3.2003 aufzubewahren. (bisher waren Aufzeichnungen von 1.1. – 31.12.1999 bis 31.12.2002, und Aufzeichnungen von 1.1.2000 – 31.3.2000 bis 31.12.2003 aufzubewahren).

### **Zu § 37 MGV – Äquivalenzmenge für Milcherzeugnisse**

Der Umrechnungsfaktor für Kakaomilch, Vanillemilch, Schokoladenmilch oder Milch mit anderen Zusätzen wurde analog zur Schulmilchbeihilfenregelung mit 0,9 kg Milch festgesetzt.

### **Zu § 39 a MGV – Gesonderte Feststellung**

Bisher konnte die AMA Bescheide grundsätzlich nur erlassen, wenn über Verpflichtungen oder Berechtigungen entschieden wurde (z.B. Quotenanpassung, Zuteilungsverfahren, Verfall einer Referenzmenge in die einzelstaatliche Reserve).

Landwirte erfahren daher oftmals sehr wichtige Fakten erst nach Abschluss eines offenen Verfahrens. § 39 a MGV 1999 eröffnet der AMA nunmehr die Möglichkeit, Feststellungsbescheide zu erlassen, die als Grundlage für die Festsetzung von Agaben dienen (z.B. Einstufung einer Vermarktung als Anlieferung oder Direktverkauf), um somit Nachteile weitestgehend für die Betroffenen hintanzuhalten.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

**Nr. 14**  
**Rundschreiben Nr. 6/2001**  
**für den Bereich Milch und Milchprodukte**

GB III/Abt.6/Ref.Q

WIEN, 19. JUNI 2001

**Wiederkehrende Überprüfung der Milchsammelwagen**

Sämtliche in Österreich für die automatische Probenahme in Verwendung stehenden Milchsammelwagen unterliegen der ÖNORM L 5265.

Aufgrund einiger Abweichungen von den Bestimmungen wird darauf hingewiesen, dass nur laut ÖNORM L 5265 zugelassene Milchsammelwagen für die Probenahme zum Einsatz kommen dürfen und nur ausgebildete Milchsammelwagenfahrer für die Probenahme herangezogen werden dürfen.

Es kommt immer wieder vor, dass Milchsammelwagen, bei denen die Gültigkeit ihrer Prüfplakette abgelaufen ist oder welche die wiederkehrende Prüfung nicht bestanden haben, im Einsatz sind. Mit diesen Milchsammelwagen kann Milch gesammelt werden, sie dürfen aber nicht zur automatischen Probenahme herangezogen werden.

Neue Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen sind seit dem 01.07.1999 einer Erstprüfung zu unterziehen. Nach bestandener Erstprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Damit ist dieser Milchsammelwagen zur Probenahme zugelassen.

Bezüglich Milchsammelwagen, welche aus Deutschland gebraucht zugekauft werden, ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

War der Milchsammelwagen bzw. die Probenahmeanlage bereits vor dem 01.07.1999 im Einsatz, so gilt die deutsche Prüfplakette, sofern die wiederkehrenden Überprüfungen der Probenahmeanlage der AFEMA-Methode gleichzusetzen ist. Probenahmeanlagen in Milchsammelwagen, die nach dem 01.07.1999 erstmals zum Einsatz gelangten, sind auf alle Fälle einer Zertifikation nach österreichischen Bedingungen zu unterziehen. Als Stichtag gilt die erstmalige polizeiliche Zulassung.

Die Abnehmer bzw. die Frächter werden ersucht, in ihrem eigenen Interesse diese Bestimmungen einzuhalten.

Die Gebietslaboratorien sind von der Agrarmarkt Austria angehalten, Proben, die von nicht überprüften Milchsammelwagen bzw. von Fahrern ohne Fahrerschulung gezogen werden, nicht zu untersuchen.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

**Nr. 15**  
**Rundschreiben Nr. 7/2001**  
**für den Bereich Milch und Milchprodukte**

GB III/Abt.6/Ref.1/Ref.3/Kr/Mel

WIEN, 25. JUNI 2001

**Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe  
gemäß Milch-Meldeverordnung 2001  
Dekadenmeldung**

Ab 1. Juli 2001 tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Meldepflichten in der Milchwirtschaft (Milch-Meldeverordnung 2001) in Kraft. Aufgrund dieser Verordnung war eine wesentliche Vereinfachung der bisherigen Dekadenmeldung möglich.

Sie werden daher ersucht ab Juli 2001 das beigelegte neugestaltete Formular zu verwenden. Es können auch EDV-Ausdrucke verwendet werden, wenn sie in Art und Umfang dem Formular entsprechen.

Die Meldung kann auch als E-Mail übermittelt werden. Meldeformulare in Form einer Text- oder Exceldatei werden auf Wunsch von der AMA ([Ingrid.Kracher@ama.bmlf.gv.at](mailto:Ingrid.Kracher@ama.bmlf.gv.at)) zur Verfügung gestellt.

Die Dekadenmeldung ist wie bisher spätestens zehn Tage nach Ablauf der Berichtsperiode der AMA zu übermitteln. (zuständiges Regionalbüro des TPD oder Abt. 6 der AMA in Wien)

Beim Ausfüllen des Formulars ist unter anderem folgendes zu beachten:

Zu Pkt. 2: Es ist der durchschnittliche Fettgehalt und der durchschnittliche Eiweißgehalt in % lt. Milchgeldabrechnung des Vormonats einzutragen

Zu Pkt. 3: Zukauf in Tanks - ohne abgepackte Ware

Zu Pkt. 4: Versand in Tanks - ohne abgepackte Ware

Zu Pkt. 5: Milcheinsatz für flüssige Milchprodukte – dazu gehören:

- überfettete Vollmilch (Vollmilch mit einem Mindestfettgehalt von 4,0 %), pasteurisiert, sterilisiert oder ultra-hoch-erhitzt,
- Rohmilch,
- Vollmilch (standardisierte Vollmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,5 % sowie Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt von 3,5 % oder mehr), pasteurisiert, sterilisiert oder ultra-hoch-erhitzt,
- Teilentrahmte Milch (fettarme Milch) mit einem Fettgehalt von mindestens 1,5 % und höchstens 1,8 %, pasteurisiert, sterilisiert oder ultra-hoch-erhitzt und

- Entrahmte Milch (Magermilch) mit einem Fettgehalt von höchstens 0,5 %, pasteurisiert, sterilisiert oder ultra-hoch-erhitzt.
  
- Buttermilch,
- Rahm einschließlich Schlagobers, Kaffeeobers und Sauerrahm, auch pasteurisiert, sterilisiert oder ultra-hoch-erhitzt,
- Sauermilcherzeugnisse (Milcherzeugnisse mit einem pH-Wert zwischen 3,8 und 5,5), wie insbesondere Joghurt, Trinkjoghurt, Joghurtzubereitungen und auf Basis der Verwendung von Bifidus-Kulturen hergestellte Erzeugnisse,
- Milchmischgetränke (sonstige flüssige Erzeugnisse, die mindestens 50 % Milcherzeugnisse enthalten, einschließlich Erzeugnisse auf Molkebasis) wie Milch mit Kakaozubereitungen, Buttermilch mit Zusätzen und/oder Geschmackszusätzen,
- Sonstige Frischmilcherzeugnisse, wie insbesondere Milchdesserts (Milchpudding, Pudding, Mousse) sowie Speiseeis, einschließlich haltbar gemachter Milchdesserts,
- Kondensmilch, ungezuckert oder gezuckert.

Zu Pkt. 7: Einzutragen ist der gesamte Butterbestand der sich in eigenen und angemieteten Kühl- und Tiefkühlagern befindet – (eigen erzeugte und zugekaufte Butter).

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.



Agrar Markt Austria / Der Vorstand für den GB III



Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
1201 Wien

Dekadenmeldung über Milch und Milchprodukte

Betrieb:

Betriebsnr.:

TPD:

\_\_\_\_\_

für die ..... Dekade vom ..... bis ..... 20 . .

1. Milchanlieferung von Erzeugern und Sammelstellen: \_\_\_\_\_ kg

2. Durchschnittlicher Fettgehalt in % lt. Milchgeldabrechnung des Vormonats: \_\_\_\_\_

Durchschnittlicher Eiweißgehalt in % lt. Milchgeldabrechnung des Vormonats: \_\_\_\_\_

3. Zukauf Verarbeitungsmilch in kg/FE:

	Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Rahm	
	kg	FE
Zukauf in Österreich		
Zukauf aus anderen Mitgliedstaaten		

Staat: .....

Staat: .....

4. Versand Verarbeitungsmilch an Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe,  
Trockenwerke und Industrie in kg:

	Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Rahm	
	kg	FE
Versand in Österreich		
Versand an andere Staaten		

5. Verwendung von Milch zu flüssigen Milchprodukten: \_\_\_\_\_ kg

6. Buttererzeugung \_\_\_\_\_ kg

7. Butterendbestand \_\_\_\_\_ kg

8. Verarbeitung und Erzeugung von Käse, Speisetöpfen, Industrietöpfen:

	Verarbeitete Kesselmilch in kg	Erzeugung theor. Reifgewicht in kg
SUMME		

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum firmenmäßige Zeichnung

**Nr. 16  
Rundschreiben Nr. 8/2001  
für den Bereich Milch und Milchprodukte**

GB III/Abt.6/Ref.1/Gg

WIEN, 6. SEPTEMBER 2001

**EURO-Umstellung bei der Berechnung der Zusatzabgabe**

Nach den Berechnungsvorschriften der Europäischen Kommission ist für die Berechnung der Zusatzabgabe wie folgt vorzugehen:

Grundpreis €30,98/100 kg x 115% ergibt Zusatzabgabe €35,627/100 kg bzw. €0,35627/kg

Beispiel:

Saldierte Überlieferung des Lieferanten: 5.314 kg

Zusatzabgabe:  $53,14 \times €35,627$  bzw.  $5.314 \times €0,3562 = 1.893,21878$

Anlastung auf Milchgeldabrechnung €1.893,22

Erst der Endbetrag je Lieferant ist auf 2 Nachkommastellen zu runden. Wird der Milchpreis je kg ausgewiesen, sind in der Berechnung jedenfalls 5 Nachkommastellen (je 100 kg 3 Nachkommastellen) vorzusehen.

Wird die Milchgeldabrechnung in Cent je kg durchgeführt, so ändert sich die Rundungsregel nicht. Der Endbetrag der Zusatzabgabe in EURO ist jedenfalls auf 2 Nachkommastellen mathematisch zu runden.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL e.h.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      GB I/Abt. 3 - Milch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-318  
Telefax:    (01) 331 51-396  
E-mail:     office@ama.gv.at

Hersteller:                                      Eigendruck